

Die verlustreiche Unternehmensbeteiligung - Antrag auf nachträgliche Änderung des Steuerbescheids

Der Steuerberater S berät den in München wohnhaften K, der als Kommanditist an einer Fonds-KG in Frankfurt beteiligt ist. Durch seine Beteiligung an der Fonds-KG erzielt K in den vergangenen Jahren erhebliche Einkünfte. Diese muss K in seiner persönlichen Steuerklärung angeben und versteuern. Das für die Fonds-KG zuständige Finanzamt Frankfurt erlässt jedes Jahr einen Grundlagenbescheid, in dem der jeweilige Gewinn der Fonds-KG festgestellt wird. Dieser Grundlagenbescheid wird an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt, also bezüglich K an das Finanzamt München. Aufgrund des Beteiligungsanteils des K kann das Finanzamt München berechnen, welcher zu versteuernde Gewinn bei K angefallen ist. Bis 2012 läuft die Fonds-KG gut und macht Gewinne. In 2013 gerät die Fonds-KG in Schieflage und verzeichnet einen hohen Verlust. Das Finanzamt in Frankfurt stellt im Grundlagenbescheid für 2013 den Verlust fest. Somit muss K in 2013 aus der Beteiligung keinen Gewinn versteuern. Bis einschließlich 2012 hatte er natürlich bereits hohe Steuern auf die erzielten Gewinne gezahlt. In 2014 meldet die Fonds-KG Insolvenz an. Das war es dann mit der gewinnbringenden Unternehmensbeteiligung. 2020 unterhält sich K im Yachtclub mit einem Bekannten über die Insolvenz der Fonds-KG. Der Bekannte hat selbst ähnliche Erfahrungen mit einer Unternehmensbeteiligung gemacht, zeigt sich aber sehr erfreut, dass sein Steuerberater es geschafft hatte, für das Jahr vor dem Verlust mittels Verlustrücktrag die ursprünglich hohe Steuer auf den Gewinn zu minimieren, weil der Verlust des späteren Jahres dadurch mit dem Gewinn des früheren Jahres quasi verrechnet worden sei. K ist erstaunt und fragt bei S nach, ob das denn bei ihm nicht auch ginge. Es stellt sich heraus, dass S diese Möglichkeit gar nicht erkannt hatte. Er hätte nämlich beim Finanzamt München einen entsprechenden Antrag für 2012 stellen müssen, der letztlich zur Neufestsetzung der Steuer für 2012 geführt hätte. Und nun, im Jahr 2020, ist es dafür leider zu spät. Die relevante Frist für die rückwärts gerichtete Änderung ist inzwischen abgelaufen. K macht S für die in 2012 letztendlich zu viel gezahlte Steuer haftpflichtig.